

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

37. Verordnung vom 05.07.1817 publ. 17.07.1817

Anordnung u. Wenn in Gefolge Anordnung Herzoglich-  
Bezeichnung cher Regierung, um den Bedürfnissen des  
schicklicher und Publicums auf eine möglichst anständige und  
sicherer Bade- Plätze auf eine möglichst anständige und  
plätze. am wenigsten gefährliche Weise zu entspre-  
chen, am linken Ufer der Hunte, Drielake  
gegenüber, einige sichere Badeplätze ausge-  
sucht und mit Baken bezeichnet worden, so  
wird solches, und daß dies die einzigen er-  
laubten Badeplätze in der Umgegend der  
Stadt seyn sollen, hiedurch öffentlich bekannt  
gemacht, und wird zugleich jedermann, na-  
mentlich den Schiffern, und denen, welche  
Holzflöße heraufbringen, die sorgfältigste  
Schonung der Baken zur Pflicht gemacht,  
deren Instandhaltung sowohl, als die spe-  
cielle Aufsicht darüber, dem Schiffer Not-  
holt aufgetragen worden. Fahrlässige oder  
gar muthwillige Beschädiger der Baken wer-  
den nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

37) Der zur Beendigung der Un-  
gelegenheiten der im Jahre 1808.  
errichteten Steuerkasse höchst-  
verordneten Commission Bes-  
kannmachung vom 5. Juli publ.  
17. ej. 1817.

Präclation der Da zu Einbringung der noch nicht ange-  
nicht angegeb- zeigten Ansprüche an die im Jahre 1808. er-  
nen Forderun- richtete Steuerkasse aus dem Zeitraum vom  
gen an die im